

# Stadt Büren

## Gebührenordnung der Bürener Bäder



Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 - in der jeweils gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Büren in seiner Sitzung am 18.04.2024 folgende Gebührenordnung für die Bäder der Stadt Büren beschlossen:

### § 1

Die zu leistenden Gebühren bestimmen sich nach dieser Gebührenordnung und sind im Voraus durch Lösung einer Eintrittskarte zu entrichten. Wer sich Zugang zu dem Bad verschafft, ohne zuvor die festgesetzte Gebühr entrichtet zu haben, hat das Vierfache der Gebühr zu zahlen. Die Stadt Büren behält sich vor, den Sachverhalt polizeilich anzuzeigen.

Die Gebühren werden in unterschiedlicher Höhe festgesetzt und betragen im Einzelnen:

		Freibäder	Ermäßigung Familienpass	Hallenbad	Ermäßigung Familienpass
a) Einzelkarten	Kinder	2,50 €	1,25 €	2,50 €	1,25 €
	Erwachsene	3,50 €	1,75 €	3,50 €	1,75 €
	Studenten u. a.	3,00 €	1,50 €	3,00 €	1,50 €
b) Warmbadezuschlag	Kinder			0,50 €	0,25 €
	Erwachsene			1,00 €	0,50 €
c) Elferkarten	Kinder	25,00 €	12,50 €	25,00 €	12,50 €
	Erwachsene	35,00 €	17,50 €	35,00 €	17,50 €
	Studenten u. a.	30,00 €	15,00 €	30,00 €	15,00 €
d) Saisonkarten	Kinder	60,00 €	30,00 €	70,00 €	35,00 €
	Erwachsene	90,00 €	45,00 €	100,00 €	50,00 €
	Studenten u. a.	75,00 €	37,50 €	85,00 €	42,50 €
	Familien	145,00 €	72,50 €	155,00 €	77,50 €

Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres haben freien Eintritt.

Als Familie im Sinne dieser Gebührenordnung gelten alle Eltern-Kind-Gemeinschaften, das heißt Ehepaare, nichteheliche (gemischtgeschlechtliche) und gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften sowie Alleinerziehende mit Kindern im Haushalt.

Als Kinder im Sinne dieser Gebührenordnung gelten alle Personen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Davon abweichend sind alle Personen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr als Kinder anzusehen, wenn ein Kindergeldanspruch nach dem Bundeskindergeldgesetz besteht.

Als „Studierende u.a.“ im Sinne dieser Gebührenordnung gelten Schüler/innen, Studierende, Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende oder Schwerbehinderte mit einer GdB von mind. 50 % sind. (Begleitpersonen, die auf dem Behindertenausweis vermerkt sind, haben freien Eintritt)

An Warmbadetagen ist im Hallenbad Büren ein Zuschlag in Höhe von 0,50 € bzw. 1,00 € je Badegast und Badezeit (Buchst. b) zu entrichten.

## § 2

Schulen in der Stadt Büren haben im Rahmen des Schulsportes / OGS Betriebes in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr freien Eintritt.

## § 3

Für besondere Leistungen werden folgende Gebühren festgesetzt:

Entschädigung bei Verlust eines Garderobenschrankschlüssels im Hallenbad 2,50 €

## § 4

Einzelkarten gelten nur am Lösungstag und berechtigen nur zum einmaligen Betreten eines Bades, Saisonkarten jeweils für die Dauer der Öffnungszeiten der Bäder.

Für nicht fristgerecht in Anspruch genommene Leistungen wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene Karten wird kein Ersatz geleistet. Der Badegast muss, um die Entrichtung der Gebühr nachweisen zu können, im Besitz der Eintrittskarte sein.

## § 5

Im Gegensatz zu Einzel- und Elferkarten sind Saisonkarten nicht übertragbar.

## § 6

Die Dauer der Badesaison in den Freibädern ist witterungsabhängig. Die übliche Öffnungsdauer ist in der Regel von Anfang Mai bis Ende September, die Zeit kann sowohl verkürzt als auch verlängert werden. Das Hallenbad ist in der Regel von Mitte Oktober bis Mitte April geöffnet. Die tägliche Öffnungszeit der Bäder kann eingeschränkt und die Wassertemperatur gesenkt werden.

Die Badezeit (einschließlich Umkleiden) im städtischen Hallenbad beträgt 1 ½ Stunden.

## § 7

Der Gebührenpflichtige kann gegenüber der Gebührenforderung eigene Forderungen nicht aufrechnen.

## § 8

Wird ein Badegast aufgrund eines Verstoßes gegen die Haus- oder Badeordnung aus dem Bade gewiesen, so wird die geleistete Gebühr nicht erstattet.

## § 9

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Paderborn.

## § 10

Diese Gebührenordnung tritt am **01.05.2024** in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regeln außer Kraft.

i.V. André Stadermann  
Allg. Vertreter  
des Bürgermeisters